

Beschluss:

1. Die Beschaffung und der Einsatz der „Coyo-App“ wird aufgrund der dargestellten fachlichen Gründe derzeit nicht weiterverfolgt.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01791 von der Herrn StR Manuel Pretzl vom 03.08.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.